

Vorwort

Von Anbeginn seiner kirchlichen Laufbahn als Koadjutor des münsterischen General- und Kapitularvikars Freiherrn von Fürstenberg (1807) war Clemens August Freiherr Droste zu Vischering (1773-1845) eine umstrittene Persönlichkeit. Westfälischem Uradel entsprossen, geistig dem Kreis um die Fürstin Gallitzin verbunden, war er als Bistumsverweser in Münster (1814-1821) und Erzbischof von Köln (ab 1836) der große Widersacher preußischer, am Allgemeinen Landrecht von 1794 orientierter Kirchenpolitik. Die Auseinandersetzung um die Abgrenzung der kirchlichen und staatlichen Einflußsphäre mündete für ihn in der Verhaftung und Internierung auf der Festung Minden (1837) — dem sog. Kölner Ereignis.

Als Hauptfigur der »Kölner Wirren« stand Drostes Amtsführung im grellen Licht einer sich nach Konfessionen teilenden polemischen Flugschriftenliteratur. Ein von außen nicht immer gleich zu verstehendes Verfahren gab seinen erklärten Gegnern die Gelegenheit, die Integrität der Persönlichkeit des Erzbischofs in Frage zu ziehen. Damit waren schon zu Lebzeiten des Prälaten sein Charakter, seine Lebensführung, seine Biographie beehrtes Thema von Wochenzeitungen und der Streitliteratur. Das Bedürfnis nach einem Schlüssel für die Eigentümlichkeiten des Erzbischofs, der in der Tat in der Biographie zu suchen ist, konnte freilich unter dem Ballast der zeitgenössischen Parteiinteressen nicht wirklich befriedigt werden. Eine erste mit wissenschaftlicher Methode und dennoch nicht ausreichende Biographie floß zwar aus der Feder des Bonner Kirchenhistorikers Heinrich Schrörs (1927), aber ein Lebensbild, das den Erzbischof und Ordensgründer, den Kapitelsvikar und westfälischen Adligen in seinen Handlungen sachlich und menschlich verständlich werden läßt, war damit nicht geschaffen. Das Fehlen der Biographie Drostes machte sich in den letzten Jahren zudem besonders deshalb bemerkbar, weil drei wichtige Arbeiten seinem Vorgänger in der Erzbischofswürde, Graf Spiegel, der Beilegung des Kölner Streits und den Wirkungen von Drostes Sturz gewidmet wurden und eine gültige Biographie Drostes zum »missing link« der rheinischen Kirchengeschichtschreibung werden ließen.

Dabei war es nicht nur der in Köln eskalierende Konflikt und die

bisher nicht gelungene Interpretation der Person des Kirchenfürsten, die zur Beseitigung dieser Lücke anreizen, sondern auch das reichhaltige, zum Teil ganz unbekanntes Archivmaterial, das sogar Drostes Kontrahenten, dem Oberpräsidenten Vincke und Spiegel, neue Konturen gibt. Der bereits gut erforschten Biographie Spiegels wäre nun an sich wenig hinzuzufügen, wenn nicht die Biographie Drostes zugleich der Spiegel für die immerwährenden Verknüpfungen beider und somit auch für das Wesen des Antagonisten wäre. Auf diese Weise erhält auch Vincke, der als gewalttätiger, vor Willkürakten nicht zurückschreckender Autokrat erscheint, ganz neue Akzente. Der vollständig erhaltene persönliche Nachlaß Drostes mit etwa 30.000 Papieren, der in globo bisher nicht ausgewertet wurde, erlaubt ferner die Einbeziehung von Lebensbereichen, die in der Biographik oft zu kurz kommen, aber in der starken Persönlichkeit Drostes und in seiner kirchenpolitischen Grundhaltung vernehmlich mitschwangen: die Geschichte der Familie, des Freundeskreises, die Geschichte seiner Gebrechen, Gewohnheiten und Vorlieben.

Sieht man in der Flut der überlieferten Informationen dabei etwas tiefer, hinter die Sachfragen, die die Gemüter erregten, so erscheint als Thema jedoch nicht einmal die strittige Verwirklichung der Hegemonialstellung des modernen souveränen Staates im Kulturbereich, sondern die Reaktion der religiösen Kräfte auf den Durchbruch der Säkularisation der Welt, die in der Renaissance und im Humanismus begonnen hatte und 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß, im Ende der Reichskirche ihren gültigen Ausdruck gefunden hat. Es wird besonders interessant sein zu sehen, wie sich in Drostes Jugend unmittelbar nach der großen Französischen Revolution im Kreis um die Fürstin Gallitzin eine Innerlichkeit ausbildete, die die deutsche Mystik des Hochmittelalters und vor allem ihr »inneres Gebet« wiederentdeckte und die Sakralisierung der Innerlichkeit der Äußerlichkeit der profanierten Welt entgegenstellte. Wie Droste als Glied einer von äußerer Macht entkleideten, geistig erstarkenden Kirche sein Leben in den Dienst dieser Gegenbewegung stellte, die ihm das Wichtigste gab, dessen der moderne Mensch bedarf: spirituelle Identität.

Den wesentlichen kirchenpolitischen Erfolg, der die uns selbstverständliche Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat bis heute trägt und der das wissenschaftliche Interesse am Werdegang Drostes wachgehalten hat, errang der Kirchenfürst durch Überwindung des preußischen Staatskirchentums und Verwirklichung des bereits in

seinen frühen Programmschriften erhobenen Postulats der Trennung von Kirche und Staat. Das Trennungsprinzip, das ein von den modernen Nationalstaaten anfangs im Sinne des Ausbaus der fürstlichen Partikulargewalt unterdrücktes Revolutionsideal war, sollte und würde die Autonomie der Kirche in ihrem Bereich begründen und die Koordination beider Gewalten ermöglichen. Brachte die Beilegung des Kölner Streits (1842) zwar das Ende des staatskirchlichen Unrechtssystems, so blieb die Entwicklung zum Rechtsstaat und damit zum kirchenfreien Staat abzuwarten, bevor sich diese kultur- und kirchenpolitische Errungenschaft in der Verwaltungspraxis wirklich durchsetzen konnte. Doch nicht nur das Verhältnis des Staats zur Kirche löste sich; die Kirche selbst entwickelte nach dem Triumph Drostes Kräfte, die 1848 eine Verfassungsgarantie der kirchlichen Autonomie herbeiführten. Abgesehen von dem untauglichen Versuch Bismarcks, die Kirche noch einmal in die Bande einer »Landeskirche« zu schlagen oder sie zu vernichten, ein Versuch, der in das Arsenal der seit Drostes Fall abgeschlossenen Altensteinischen Ära gehörte, setzte sich der Trennungsgedanke über die preußische oktroyierte Verfassung von 1850 bis zu den Artikeln 135 ff. der Weimarer Verfassung fort. Die dort verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde dann durch das Grundgesetz der Bundesrepublik adaptiert (Art. 140), so daß wir heute unmittelbar Früchte aus dem Kampf und Sieg Drostes zu ziehen gewohnt sind, ohne uns dessen bewußt zu sein. Jedoch ist zu sehen, daß der kirchenfreie Staat sich trotz seiner Garantenfunktion für Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht hat durchhalten können. Die Verleihung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts für die Kirche durch das Konkordat mit Preußen (1929) und das Reichskonkordat (1933) hat die weltanschauliche Neutralität des Staats implizit wieder aufgehoben. So hat sich das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat in der bundesrepublikanischen Wirklichkeit zwischen Trennung und Koordination angesiedelt, wofür Droste als Fernziel zeitlebens eingetreten ist — und wofür er als ersten Schritt das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Trennung und Autonomie beider Gewalten geweckt hat. Vor allem weil dieser Prälat es war, der die Reduktion der Kirchenhoheit des Staats zur »Vereinsaufsicht« erzwungen hat, und weil die bevorstehende Wiedervereinigung Ost- und Westdeutschlands die Diskussion um die verfassungsrechtlich nicht haltbare Koordination ankurbeln könnte, lohnt es besonders, das Leben des Clemens August Droste kennen- und verstehenzulernen. Ein Leben voll äußerer Tragik,

das zur Fortentwicklung der vorkonstitutionellen Rechtsstaatlichkeit in Preußen beigetragen und an dem sich einmal mehr das Wort von Eduard Seitz (1854) bewahrheitet hat: daß »in der That die Geschichte der Kirche selbst sich in den Schicksalen ihrer Bischöfe spiegelt, an deren Befeindungen, von dem blutigen Martyrthum bis zu den kleinsten Vexationen herab, sich alle Phasen der Diskordanz zwischen Kirche und Staat nachweisen lassen.«^{1a}

1a [Eduard Seitz:] Das rechtliche Verhältniß der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besonderem Hinblick auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, und die Incompetenz der Strafgerichte des Staates bezüglich der Amtshandlungen der Bischöfe und des Ihnen zur Last gelegten Amtsmißbrauchs. Mainz 1854. VII.